



Pet 2-19-08-602-042360
14778 Wollin

Finanzverwaltung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der Gewährung von Unternehmenshilfen im Rahmen der Corona-Pandemie Missbrauch verhindert wird, indem ein Datenabgleich mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Finanzamt ausreichende Angaben vorlägen, um mehrfache Beantragung von Staatshilfen auszuschließen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 103 Mitzeichnungen sowie 7 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist es ein wesentliches Anliegen, dass Corona-Unternehmenshilfen schnell und zielgerichtet dort ankommen, wo sie benötigt werden. Um Missbrauch und Betrug zu verhindern, wurden bereits umfangreiche Sicherheits- und Kontrollvorkehrungen für die Gewährung eingerichtet, die weiter



ausgebaut werden. Der mit der Petition geforderte Datenabgleich anhand der beim Finanzamt gespeicherten Daten ist bereits Teil dieser Vorkehrungen.

Zur Vermeidung von Mehrfach-Anträgen und Doppelförderungen gelten bereits eine Reihe von Antragsbedingungen. So müssen bei Antragsstellung eine Reihe von Daten angegeben werden (bspw. Steuer-ID, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, IBAN). Auch muss erklärt werden, in welchem Umfang bereits andere Hilfsprogramme beantragt worden sind, u. a. um beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht zu überschreiten. Die Beantragung der Hilfsleistungen von Unternehmen erfolgt in der Regel über einen prüfenden Dritten, also beispielsweise Steuerberater/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen. Diese reichen die Anträge ihrer Mandanten über eine Online-Plattform ein und müssen einige der Angaben z. B. auf deren Plausibilität prüfen. Soloselbstständige können in der November- bzw. Dezemberhilfe bei einem maximalen beantragten Fördervolumen von 5.000 Euro auch einen Direktantrag ohne prüfenden Dritten stellen. Dabei wird die Identität des Antragsstellenden mithilfe einer Authentifizierung über das ELSTER-Zertifikat ermöglicht.

Die Bearbeitung der Anträge sowie die reguläre Bewilligung erfolgen durch die Länder, auch wenn es sich bei den Überbrückungshilfen sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) um Bundesprogramme handelt. Der Bund hat daher mit den Ländern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Im Rahmen der Bewilligung, nach Auszahlung der Abschlagszahlung, werden die Angaben grundsätzlich stichprobenartig geprüft. Die Länder können zudem bei spezifischen Anhaltspunkten bspw. Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben zusätzliche Prüfungen vorsehen. Als Grundsatz gilt: Höhere Auszahlungen gehen einher mit einem höheren Anteil an stichprobenartigen Kontrollen. Z.B. sind die Bewilligungsstellen bei der Dezemberhilfe und bei der Überbrückungshilfe III verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über



20.000 Euro sind stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bewilligungsstellen mit den zuständigen Finanzämtern und den Landeskriminalämtern bei den Prüfungen zusammenarbeiten. Die Bewilligungsstellen dürfen die IBAN-Nummer des Antragstellers mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt anschließend in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung an den Antragsteller erfolgte.

Zudem erfolgt - wie vom Petenten gefordert - ein elektronischer Abgleich der Antragsdaten. Bei allen Anträgen auf Überbrückungshilfe III erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten eine Überprüfung anhand der beim Finanzamt gespeicherten Daten. Der Antragsteller hat bereits bei Beantragung folgende Einwilligungen / Erklärungen / Zustimmungen abzugeben:

- Einwilligung gem. Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.
- Erklärung, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe III erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung [AO]).
- Erklärung, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe III von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO)



- Erklärung, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO)
- Zustimmung gegenüber den Bewilligungsstellen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Der Petitionsausschuss betont, dass auch die Antragstellenden direkt in die Pflicht genommen werden. Bei Antragstellung ist eine Erklärung zu unterschreiben, dass der Antragsteller bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen muss. Bei Nutzung der Sonderregelung für Abschreibungen für Saisonware hat der Antragsteller eine Erklärung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.